



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 28. Juni 2016

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Verordnungsfähigkeit von Mistel-Präparaten

In der Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) ist geregelt, dass Mistel-Präparate, parenteral, auf Mistellektin normiert, nur in der palliativen¹ Therapie bei malignen Tumoren zur Verbesserung der Lebensqualität ausnahmsweise verordnet werden dürfen.

Gemäß der Bundessozialgerichts-Urteile (Az.: B6KA 25/10R; B 1 KR 30/15 R) gilt die Einschränkung auf „in der palliativen Therapie ...zur Verbesserung der Lebensqualität“ sowohl für phytotherapeutisch als auch anthroposophisch eingesetzte Mistel-Präparate.

Grundsätzlich können Sie für die in der Anlage I (OTC-Übersicht) der AM-RL aufgeführten Indikationsgebiete und Anwendungsvoraussetzungen auch Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie verordnen, sofern die Anwendung dieser Arzneimittel für diese Indikationsgebiete nach dem Erkenntnisstand als Therapiestandard in der jeweiligen Therapierichtung angezeigt ist.

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung.

¹ Nach den Definitionen der Weltgesundheitsorganisation und der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin ist Palliativmedizin beschränkt auf „die aktive, ganzheitliche Behandlung von Patienten mit einer progredienten (voranschreitenden), weit fortgeschrittenen Erkrankung und einer begrenzten Lebenserwartung zu der Zeit, in der die Erkrankung nicht mehr auf eine kurative Behandlung anspricht und die Beherrschung von Schmerzen, anderen Krankheitsbeschwerden, psychologischen, sozialen und spirituellen Problemen höchste Priorität besitzt.“